

Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer / David Tebel

Produktpiraterie und internationales Kaufrecht

Eine Anmerkung zum Urteil des Bundesgerichts 4A_591/2011 vom 17. April 2012

Die jüngste Entscheidung des Bundesgerichts zur Haftung des Verkäufers für die Schutzrechtsfreiheit der Kaufsache fällt in eine Zeit der weltweit wachsenden Bedeutung von Produktpiraterie. Die Autoren nehmen diese im Rahmen der United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG) ergangene Entscheidung zum Anlass, die Art. 42 CISG zugrundeliegenden Wertungen aufzuarbeiten.

Rechtsgebiet(e): Immaterialgüterrecht; Kaufrecht; Urteilsbesprechungen

Zitiervorschlag: Ingeborg Schwenzer / David Tebel, Produktpiraterie und internationales Kaufrecht, in: Jusletter 17. September 2012

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Hintergrund von Art. 42 CISG
- III. Voraussetzungen der Haftung nach Art. 42 CISG
 1. Rechte Dritter auf Grund geistigen Eigentums
 2. Ansprüche Dritter
 3. Offensichtlich unbegründete Ansprüche Dritter?
- IV. Beitrag des Bundesgerichts
 1. Anspruch
 2. Bezug zur Kaufsache
 3. Beweislast
- V. Zusammenfassung

I. Einleitung

[Rz 1] Produktpiraterie ist ein globales Problem von nach wie vor stark zunehmender Bedeutung. Schätzungen bezifferten den Gesamtwert weltweit gehandelter gefälschter Produkte im Jahr 2008 auf bis zu 650 Milliarden USD, bis 2015 wird ein Anstieg auf bis zu 1.770 Milliarden USD erwartet.¹ Die Anzahl der Zollmassnahmen an EU-Grenzen hat sich 2010 im Vergleich zum Vorjahr fast verdoppelt; der Gesamtwert der betroffenen Produkte betrug über 1.110 Milliarden EUR.² Auch in der Schweiz ist die Anzahl der auf Immaterialgüterrechten basierenden Zollinterventionen in den Jahren 2006 bis 2011 um 730% angestiegen.³ Umso erstaunlicher ist es, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung bisher nur äusserst selten Gelegenheit hatte, sich im internationalen Kontext mit der Belastung einer Kaufsache mit Immaterialgüterrechten Dritter zu befassen. Erfreulich ist daher, dass das Bundesgericht jüngst einen ebensolchen Fall zu entscheiden hatte.⁴

[Rz 2] Dem Urteil des Bundesgerichts 4A_591/2011 vom 17. April 2012 lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Beschwerdegegnerin lieferte der Beschwerdeführerin in den Jahren 2002 bis 2005 eine grössere Menge Warensicherungsetiketten. In den darauf folgenden Jahren bezog die Beschwerdeführerin ihre Warensicherungsetiketten jedoch von einem dritten Unternehmen. Im Jahr 2007 schloss die Beschwerdeführerin einen gerichtlichen Vergleich mit dem Inhaber eines Geschmacksmusterrechts, der sie verpflichtete, alle in ihrem Besitz befindlichen Warensicherungsetiketten zu vernichten. Die Beschwerdeführerin verlangte von der

Beschwerdegegnerin nun Schadenersatz für die ihr durch das Gerichtsverfahren sowie die Vernichtung und Neuanschaffung der Warensicherungsetiketten entstandenen Kosten.

II. Hintergrund von Art. 42 CISG

[Rz 3] Da es sich um einen internationalen Kaufvertrag handelte und auch die übrigen Anwendungsvoraussetzungen gegeben waren, wandte das Bundesgericht die United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG) an. Das CISG kennt mit Art. 42 CISG eine eigenständig neben der regulären Rechtsmängelhaftung nach Art. 41 CISG stehende Norm für die Haftung des Verkäufers für die Belastung der Kaufsache mit Schutzrechten Dritter. Die Abkoppelung der Haftung nach Art. 42 CISG von der Rechtsmängelhaftung hatte in erster Linie das Ziel, die Verkäuferhaftung für die Schutzrechtsfreiheit der Ware im internationalen Kontext in voraussehbaren Grenzen zu halten.⁵ Dazu bedient sich Art. 42 CISG einer doppelten Haftungsbeschränkung: Einerseits muss der Verkäufer für die Schutzrechtsfreiheit in territorialer Hinsicht nicht weltweit sondern nur in gewissen Staaten einstehen. Andererseits ist die Haftung des Verkäufers auf Schutzrechte begrenzt, die er im Zeitpunkt des Vertragsschlusses kannte oder kennen musste.

[Rz 4] In den meisten nationalen Rechtsordnungen wird die Haftung des Verkäufers für die Freiheit der Kaufsache von Schutzrechten Dritter der Rechtsmängelhaftung zugeordnet.⁶ So stufen deutsche Gerichte in ständiger Rechtsprechung die Belastung der Kaufsache mit Immaterialgüterrechten als Rechtsmangel nach § 435 BGB ein.⁷ Ebenso entscheidet der österreichische Oberste Gerichtshof im Sinne eines Rechtsmangels.⁸

⁵ Vgl. YB VIII (1977), S. 40, Nr. 215.

⁶ Vgl. *Schlechtriem, Peter/Schwenzer, Ingeborg/Schwenzer, Ingeborg*, Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht, 5. Auflage, München: C.H. Beck, 2008, Art. 42 CISG, Rn. 1; rechtsvergleichend *Schwenzer, Ingeborg/Hachem, Pascal/Kee, Christopher*, Global Sales and Contract Law, Oxford: Oxford University Press, 2012, Rn. 33.14 f.

⁷ BGH, 13. Mai 2003, NJW-RR 2003, 1285 (Urheberrecht); BGH, 24. Oktober 2000, NJW-RR 2001, 268 (Patent); BGH, 31. Januar 1990, BGHZ 110, 196 (Allgemeines Persönlichkeitsrecht); OLG Düsseldorf, 6. Juni 1991, GRUR 1993, 968 (Geschmacksmuster); zustimmend *Palandt, Otto/Weidenkaff, Walter*, Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, 71. Auflage, München: C.H. Beck, 2012, § 435 Rn. 9; *von Staudinger, Julius/Matusche-Beckmann, Anne-Marie*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 2. Buch, Recht der Schuldverhältnisse, §§ 433-487, Neubearbeitung 2004, Berlin: Sellier-de Gruyter, 2004, § 435 Rn. 17 f.; *Schlechtriem, Peter*, Schuldrecht, Besonderer Teil, 7. Auflage, Tübingen: Mohr Siebeck, 2010, Rn. 45; eindeutig ist auch die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 14/6040, 218; a.A. *Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert/Faust, Florian*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1, §§ 1-160, CISG, 3. Auflage, München: C.H. Beck, 2012, § 435 Rn. 11; *Ernst, Wolfgang*, Tübingen: Mohr, 1995, Rechtsmängelhaftung, S. 155, die die Belastung der Kaufsache mit Immaterialgüterrechten als Sachmangel gem. § 434 BGB ansehen.

⁸ OGH 40b540/81 3. November 1981, (Wettbewerbsrecht).

¹ Vgl. Studie der International Chamber of Commerce «Estimating the global economic and social impacts of counterfeiting and piracy», abrufbar unter <http://www.iccwbo.org/Data/Documents/Bascap/Global-Impacts-Study---Full-Report/>.

² Vgl. Report on EU customs enforcement of intellectual property rights – Results at the EU border – 2010, abrufbar unter http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/customs/customs_controls/counterfeit_piracy/statistics/statistics_2010.pdf.

³ Vgl. Statistik Immaterialgüterrecht 2011 der Eidgenössischen Zollverwaltung, abrufbar unter http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/besondereheiten/00387/index.html?lang=de&download=M3wBPgDB/8u1l6Du36WeNojQ1NTTjaXZnqWfVpZLhmfhnapmmc7Zi6rZnqCkkIN7fHyCbKbXrZ6lhuDZz8mMps2gpKfo&typ=.pdf.

⁴ Vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_591/2011 vom 17. April 2011.

[Rz 5] In der Schweiz hingegen vollzog das Bundesgericht schon früh eine Unterscheidung zwischen der Haftung für die Rechtsmangel- und die Schutzrechtsfreiheit der Kaufsache, indem es letztere dem rechtlichen Mangel nach Art. 197 Abs. 1 OR zuordnete und damit dem Sachmangel gleichstellte.⁹ Die für Rechtsmängel geltende Eviktionshaftung nach Art. 192 Abs. 1 OR wurde gerade nicht zur Anwendung gebracht.

III. Voraussetzungen der Haftung nach Art. 42 CISG

[Rz 6] Nach Art. 42 Abs. 1 CISG haftet der Verkäufer für die Belastung der Kaufsache mit Rechten oder Ansprüchen Dritter, die auf geistigem Eigentum beruhen und die der Verkäufer bei Vertragsschluss kannte oder kennen musste. Massgeblich für das Bestehen eines Rechts oder Anspruchs eines Dritten ist dabei das Immaterialgüterrecht des Staats, in dem der Käufer die Verwendung der Kaufsache bei Vertragsschluss für den Verkäufer erkennbar beabsichtigt oder subsidiär das Recht des Niederlassungsstaates des Käufers. Weiterhin darf die Haftung des Verkäufers nicht nach Art. 42 Abs. 2 CISG wegen Kenntnis des Käufers von dem jeweiligen Schutzrecht oder Anspruch bzw. wegen massgeblicher Verursachung der Schutzrechtsverletzung durch spezifische technische Vorgaben des Käufers ausgeschlossen sein. In dem vom Bundesgericht zu entscheidenden Fall war allein die Frage des Bestehens eines Schutzrechts oder Anspruchs eines Dritten streitig.

1. Rechte Dritter auf Grund geistigen Eigentums

[Rz 7] Zu beachten ist, dass das CISG lediglich die rechtliche Beziehung zwischen Käufer und Verkäufer regelt. Die Frage, ob ein Schutzrecht besteht, richtet sich hingegen nach dem durch das auf Grund des internationalen Privatrechts des angerufenen Gerichts berufenen nationalen Recht, in der Regel jenem des Schutzlandes.¹⁰ Anders als universell geltende Sachenrechte besteht ein Schutzrecht wegen des im Immaterialgüterrecht geltenden Territorialitätsprinzips immer nur im Geltungsbereich einer Rechtsordnung.

[Rz 8] Welche Rechte hingegen auf geistigem Eigentum basierende Rechte sind und damit unter Art. 42 CISG und nicht unter Art. 41 CISG fallen, ist in autonomer Auslegung des CISG zu entscheiden.¹¹ Dabei kann auf internationale

Konventionen im Bereich des Immaterialgüterrechts zurückgegriffen werden.¹² So definiert das Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum von 1967¹³ als geistiges Eigentum «alle Rechte, die sich aus der geistigen Tätigkeit auf gewerblichem, wissenschaftlichem, literarischem oder künstlerischem Gebiet ergeben». Die Begriffsbestimmung ist mithin funktional und nicht formal. Nicht entscheidend ist, ob die Schutzrechtsordnung das jeweilige Recht einem speziellen Regelwerk für Immaterialgüterrechte unterstellt oder Schutz über die Regeln des unlauteren Wettbewerbs, das allgemeine Delikts- oder Bereicherungsrecht gewährt.¹⁴ Auch auf Persönlichkeits-, Namensrechte oder ähnliches sollte Art. 42 CISG wegen der funktionalen Ähnlichkeit zum geistigen Eigentum und der vergleichbaren Interessenlage jedenfalls entsprechend angewendet werden.¹⁵

2. Ansprüche Dritter

[Rz 9] Ein wichtiger Unterschied der Regelung in Art. 41, 42 CISG zu der überwiegenden Mehrheit der nationalen Rechtsmängelregime¹⁶ ist, dass unter dem CISG das Recht des Dritten nicht tatsächlich bestehen muss, sondern schon die Geltendmachung eines entsprechenden Anspruchs die Haftung des Verkäufers auslöst. Dies gilt selbst dann, wenn sich der Anspruch im Nachhinein als unbegründet herausstellt.¹⁷ Hintergrund ist, dass es dem Käufer insbesondere im internationalen Verkehr nicht zugemutet werden soll, sich mit dem Dritten auseinanderzusetzen.¹⁸ Gerade Ansprüche aufgrund geistigen Eigentums sind eng mit den Eigenschaften der Kaufsache verknüpft, so dass der Verkäufer eher die zur Abwehr der Ansprüche notwendige Sachkenntnis haben wird als der Käufer.

[Rz 10] Der Anspruch muss dabei nicht in besonderer Form geltend gemacht werden, insbesondere ist keine Klageerhebung erforderlich.¹⁹ Ausschlaggebend ist, dass der Dritte

⁹ BGE 82 II 238, 248.

¹⁰ Vgl. *Schlechtriem/Schwenzer/Schwenzer* (Fn. 6), Art. 42 CISG, Rn. 3; von *Staudinger, Julius/Magnus, Ulrich*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 2. Buch, Recht der Schuldverhältnisse, CISG, Neubearbeitung 2005, Berlin: Sellier-de Gruyter, 2005, Art. 42 CISG, Rn. 10.

¹¹ Vgl. Art. 7 CISG.

¹² Vgl. *Schlechtriem/Schwenzer/Schwenzer* (Fn. 6), Art. 42 CISG, Rn. 4; *Bamberger/Roth/Saenger* (Fn. 7), Art. 42 CISG, Rn. 4; *Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Gruber, Urs Peter*, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 3, Schuldrecht Besonderer Teil, §§ 433–610, 6. Auflage, München: C.H. Beck, 2012, Art. 42 CISG, Rn. 5.

¹³ Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, SR 0.230.

¹⁴ Vgl. *Schlechtriem/Schwenzer/Schwenzer* (Fn. 6), Art. 42 CISG, Rn. 4; *Staudinger/Magnus* (Fn. 10), Art. 42 CISG, Rn. 9.

¹⁵ Vgl. *Schlechtriem/Schwenzer/Schwenzer* (Fn. 6), Art. 42 CISG, Rn. 5; *Bamberger/Roth/Saenger* (Fn. 7), Art. 42 CISG, Rn. 5; *MünchKommBGB/Gruber* (Fn. 12), Art. 42 CISG, Rn. 7.

¹⁶ Vgl. *Schlechtriem/Schwenzer/Schwenzer* (Fn. 6), Art. 41 CISG, Rn. 9; *Schwenzer/Hachem/Kee* (Fn. 6), Rn. 32.31.

¹⁷ Vgl. *Schlechtriem/Schwenzer/Schwenzer* (Fn. 6), Art. 42 CISG, Rn. 6; *Staudinger/Magnus* (Fn. 10), Art. 42 CISG, Rn. 13; *MünchKommBGB/Gruber* (Fn. 12), Art. 42 CISG, Rn. 8.

¹⁸ Vgl. *Schlechtriem/Schwenzer/Schwenzer* (Fn. 6), Art. 41 CISG, Rn. 9.

¹⁹ Vgl. *Schlechtriem/Schwenzer/Schwenzer* (Fn. 6), Art. 41 CISG, Rn. 11; *MünchKommBGB/Gruber* (Fn. 12), Art. 41 CISG, Rn. 7.

sich derart des Anspruchs berühmt, dass der Käufer in seiner freien Verwendung der Sache beeinträchtigt wird.²⁰ Ebenfalls erfasst sein können damit sogenannte Berechtigungsanfragen, die häufig schon im Vorfeld der eigentlichen Geltendmachung des Anspruchs gestellt werden, aber im Einzelfall den Eindruck entstehen lassen können, der Dritte gehe bereits fest von einer Schutzrechtsverletzung des Käufers aus.²¹

3. Offensichtlich unbegründete Ansprüche Dritter?

[Rz 11] Umstritten ist, ob nur ernsthafte Ansprüche, die eine gewisse Erfolgsaussicht haben, von Art. 41, 42 CISG erfasst sind, oder auch offensichtlich unbegründete, aus der Luft gegriffene Ansprüche. Aus dem Wortlaut der Vorschriften lässt sich eine derartige Differenzierung nicht ableiten. Auch unter Wertungsgesichtspunkten ist es Sache des Verkäufers, die unbeeinträchtigte Verwendung der Sache durch den Käufer vollumfänglich sicherzustellen.²² Dazu zählt auch die Abwehr offensichtlich unbegründeter Ansprüche. In aller Regel sollte der Verkäufer speditiv und ohne grösseren Aufwand in der Lage sein, derartige Ansprüche abzuwehren. Deshalb wird meist jedenfalls keine wesentliche Vertragsverletzung vorliegen, die eine Aufhebung des Vertrags ermöglichen würde. Sollte sich aus der vertraglichen Vereinbarung jedoch ergeben, dass ein fixer Liefertermin von wesentlicher Bedeutung für den Käufer ist, kann die Annahme einer wesentlichen Vertragsverletzung gerechtfertigt sein. Jedenfalls hat der Verkäufer sämtliche dem Käufer aus der Anspruchsgeltendmachung des Dritten entstehenden Kosten zu ersetzen. Im Einzelfall kann die völlig aus der Luft gegriffene Geltendmachung des Anspruchs durch den Dritten jedoch ein unvorhersehbares und unüberwindbares Leistungshindernis gem. Art. 79 Abs. 1 CISG darstellen, so dass der Verkäufer insoweit von der Schadenersatzhaftung befreit ist. Fingiert der Käufer den Anspruch durch kollusives Zusammenwirken mit dem Dritten, so scheidet eine Haftung des Verkäufers schon wegen Art. 80 CISG aus.

IV. Beitrag des Bundesgerichts

1. Anspruch

[Rz 12] Mangels entsprechender Feststellungen der Vorinstanzen konnte das Bundesgericht nicht davon ausgehen,

dass das geltend gemachte Geschmacksmusterrecht tatsächlich bestand. In erfreulich klaren Worten stellte es deshalb fest, dass «nicht erforderlich ist [...], dass die geltend gemachten Schutzansprüche effektiv begründet sind».²³ In diesem Rahmen kritisierte das Bundesgericht auch offen die widersprüchlichen Ausführungen der Vorinstanz, die zwar einerseits festgestellt hatte, dass es nicht darauf ankomme, ob der Dritte den Anspruch zu Recht oder zu Unrecht geltend macht, andererseits jedoch der Beschwerdeführerin den Beweis dafür auferlegt hatte, dass die Kaufsache tatsächlich das Schutzrecht verletzt.²⁴

[Rz 13] Es bleibt zu hoffen, dass diese klaren Worte des Bundesgerichts Gerichte in der Schweiz, aber auch international dazu anhalten, sich von ihren nationalen Konzeptionen zu lösen und mit dem eindeutigen Wortlaut der Art. 41, 42 CISG die Geltendmachung eines Anspruchs für eine Haftung des Verkäufers ausreichen zu lassen.

2. Bezug zur Kaufsache

[Rz 14] Die Besonderheit des vom Bundesgericht zu entscheidenden Falls lag darin, dass die Käuferin und Beschwerdeführerin neben der Verkäuferin und Beschwerdegegnerin noch einen weiteren Zulieferer hatte. Diese Konstellation nahm das Bundesgericht zum Anlass, richtigerweise klarzustellen, dass eine Haftung nach Art. 42 CISG voraussetzt, dass sich die Rechte und Ansprüche Dritter auf die vom Verkäufer gelieferte Kaufsache beziehen müssen.²⁵ Gerade bei Marktteilnehmern, die eine Vielzahl vergleichbarer Produkte von verschiedenen Zulieferern beziehen, kann es durchaus vorkommen, dass trotz grundsätzlicher Vergleichbarkeit nur ein Teil der Produkte in den Schutzbereich eines Immaterialgüterrechts fällt. Häufig dürfte jedoch in derartigen Fällen der geltend gemachte Anspruch derart weit gefasst sein, dass er alle vergleichbaren Produkte aller Zulieferer erfasst, so dass es auf den tatsächlichen Schutzzumfang des Immaterialgüterrechts nicht ankommt.

3. Beweislast

[Rz 15] Aus den Feststellungen der Vorinstanz ergab sich nicht, ob der Anspruch des Geschmacksmusterinhabers gegenüber der Beschwerdeführerin auch die von der Beschwerdegegnerin gelieferten Warensicherungsetiketten oder lediglich die von dem weiteren Zulieferer an die Beschwerdeführerin gelieferten erfasste. Deshalb führte das Bundesgericht aus, dass grundsätzlich der Käufer die Beweislast dafür trägt, dass Schutzrechte oder Ansprüche Dritter geltend gemacht wurden.²⁶ Ebenfalls zuzustimmen ist

²⁰ Vgl. *Bamberger/Roth/Saenger* (Fn. 7), Art. 42 CISG, Rn. 6.

²¹ Vgl. *Achilles, Wilhelm-Albrecht*, Zur Rechtsmängelhaftung des Verkäufers bei Schutzrechtsverwarnungen und Berechtigungsanfragen in *Büchler, Andrea/Müller-Chen, Markus*, Private Law national – global – comparative, Festschrift für Ingeborg Schwenzer zum 60. Geburtstag, S. 1, 10.

²² Vgl. *Schlechtriem/Schwenzer/Schwenzer* (Fn. 6), Art. 41 CISG, Rn. 10; *MünchKommBGB/Gruber* (Fn. 12), Art. 41 CISG, Rn. 8; *Staudinger/Magnus* (Fn. 10), Art. 41 CISG, Rn. 17.

²³ Urteil des Bundesgerichts 4A_591/2011 vom 17. April 2011, E. 2.3.

²⁴ Urteil des Bundesgerichts 4A_591/2011 vom 17. April 2011, E. 2.4.

²⁵ Urteil des Bundesgerichts 4A_591/2011 vom 17. April 2011, E. 2.3.

²⁶ Urteil des Bundesgerichts 4A_591/2011 vom 17. April 2011, E. 2.3 unter Verweis auf *Schlechtriem/Schwenzer/Schwenzer* (Fn. 6), Art. 42 CISG, Rn.

der Feststellung des Bundesgerichts, dass diese Beweislastverteilung auch die Tatsache umfasst, dass sich die geltend gemachten Schutzrechte oder Ansprüche gerade auf die Kaufsache beziehen: «Hat der Käufer mehrere Lieferanten und bestreitet der Verkäufer, dass die Drittansprüche die von ihm gelieferte Ware betreffen, reicht der blosser Nachweis des Käufers, dass Schutzansprüche Dritter geltend gemacht wurden, nicht.»²⁷

[Rz 16] Ob die Beschwerdegegnerin bestritten hatte, dass sich der Anspruch des Geschmacksmusterinhabers auf die von ihr gelieferten Warensicherungsetiketten bezog und damit ob der Beschwerdeführerin der Beweis der Geltendmachung eines Anspruchs in Bezug auf die Kaufsache gelungen ist, liess sich dem vorinstanzlichen Urteil nicht entnehmen. Dementsprechend hob das Bundesgericht das angefochtene Urteil nach Art. 112 Abs. 3 BGG auf und verwies die Sache zu neuer Entscheidung zurück an die Vorinstanz.

V. Zusammenfassung

[Rz 17] Das Bundesgericht brachte in seiner Entscheidung die Art. 42 CISG zugrundeliegenden Wertungen in überzeugender Weise zur Anwendung. Insbesondere hob es deutlich hervor, dass die Geltendmachung eines Anspruchs für die Haftung des Verkäufers ausreicht. Bedauerlich ist indes, dass das Bundesgericht keine Gelegenheit hatte, sich zu der Streitfrage der Geltendmachung offensichtlich unbegründeter Ansprüche zu äussern, und dies auch nicht obiter tat. Dennoch handelt es sich um eine im Ganzen erfreuliche Erweiterung des noch sehr kleinen Kanons an Entscheidungen zur wirtschaftlich so bedeutsamen Frage der Verkäuferhaftung für die Schutzrechtsfreiheit der Kaufsache.

Dr. iur. Ingeborg Schwenzer, ordentliche Professorin an der Universität Basel, LL.M. (Berkeley).

Ref. iur. David Tebel, wissenschaftlicher Assistent an der Universität Basel.

* * *